

Wenn dadurch die Wiedereinsetzung der Dohnas in ihren alten Besitz auf ungewisse Zeit verschoben wurde, so sollte dafür vielleicht die Verschreibung König Sigmunds für den Burggrafen Jeschke II. und seine Söhne vom 2. Juni 1425 ein Trost sein¹. Jeschkes Sohn Friedrich I. stand in nahen Beziehungen zu König Sigmund und nach dessen Tode zu seiner Tochter Elisabeth und ihrem Gemahl Albrecht, Sigmunds Nachfolger in Böhmen; seit etwa 1446 sehen wir ihn im Dienste des Herzogs Wilhelm III. von Sachsen und als Anhänger des Königs Georg (Podiebrad) von Böhmen, also im Bruderkriege auf der Seite der Gegner des Kurfürsten Friedrichs II.² Die Rückerwerbung der Stammgüter oder wenigstens eine Entschädigung für sie war auch sein eifrigstes Bestreben. Aber weder die Verhandlungen zu Brüx um Ostern 1451 noch ihre Wiederaufnahme zu Laun im Jahre 1454 und ihre Fortsetzung bis 1457 hatten Erfolg³. Im September 1457 starb Burggraf Friedrich; in ihm verlor das Haus Donin einen eifrigen und tüchtigen Vertreter. Bekanntlich kam es dann auf dem Tage zu Eger am 25. April 1459 zu einer Versöhnung zwischen König Georg und den Herzögen zu Sachsen, wonach die letzteren die böhmischen Lehen diesseit des Waldes einschließlich des halben Schlosses Dohna als Erbe innehaben sollten, aber die Ansprüche der Kinder des Burggrafen Friedrich der Entscheidung des Königs Georg und des Markgrafen Albrecht von Brandenburg anheimgegeben wurden⁴. Zu dieser Entscheidung kam es nicht. Erst um 1482 wurde bei Erneuerung des Egerschen Vertrages die Dohnasche Sache wieder aufgenommen, aber auch jetzt verliefen die Verhandlungen erfolglos im Sande. Die Landesteilung von 1485 steigerte sodann noch die Schwierigkeiten einer Lösung der Dohnaschen Frage⁵.

Sie wurde endlich um 1507 durch eine Eingabe Borziwoys, des Sohnes Friedrichs I., und seines Vetters Friedrich an König Wladislaw von neuem angeregt. Aber der auf den Oktober 1509 festgesetzte und dann auf 1510 verschobene Tag zu Brüx, für den Herzog Georg von Sachsen seinen Räten Instruktionen gegeben hatte, fand nicht statt⁶. Auch

¹ Vgl. S. 5 Anm. 4.

² Die Donins I, 137 ff.

³ Ebenda 144. 148 ff. Vgl. auch die Vereinbarungen der sächsischen Räte mit Burggraf Friedrich von 1455 Jan. 18. und 1457 Aug. 5. ebenda 328 ff. (nach Hauptstaatsarchiv Orig. Nr. 7413).

⁴ Die Donins I, 151 f.

⁵ Ebenda I, 157 f.

⁶ Ebenda I, 166 ff.